

Datum 01. Februar 2018  
 Unser Zeichen Wss  
 Bearbeiter/in Hanspeter Wyss  
 Telefon direkt 041 249 57 07  
 E-Mail Hanspeter.Wyss@ckw.ch

KWG AG • Postfach • 6002 Luzern

Einschreiben  
 Baudirektion Kt. Uri  
 Herr René Brand  
 Klausenstrasse 2  
 6460 Altdorf

## **Neubau Dotierkraftwerk Urnerloch – Gesuch um Restwertanerkennung**

Sehr geehrter Herr Brand

Die Kraftwerk Göschenen AG (KWG) plant auf Basis der bestehenden Reusskonzession vom 22. September 1954 für die Nutzung der Gotthardreuss zwischen Andermatt und Göschenen den Neubau des Dotierkraftwerks Urnerloch (Dotierkraftwerk). Dies stellt eine Erweiterungsinvestition i.S.v. Art. 67 Abs. 4 WRG dar. Die Investitionen für den Bau des neuen Dotierkraftwerks belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf insgesamt circa 1,50 Mio. CHF. KWG kann mit den branchenüblichen Nutzungsdauern die vorgesehene Investition innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit der Reusskonzession bis 31. Dezember 2043 nicht vollständig amortisieren. Den konkreten Projektbeschrieb ersehen sie bitte aus den Beilagen 1, 2 und 3.

Damit KWG die Erweiterungsinvestition aus wirtschaftlichen Gründen tätigen und mit dem Bau des Dotierkraftwerks einen Beitrag zur Energiestrategie des Kantons Uri leisten kann, benötigt sie finanzielle Planungssicherheit. Diese wird unter anderem mit einer rechtsgültigen Restwertanerkennung erreicht.

Im Frühling 2017 gelangte das KWG mit dem Anliegen für eine Restwertanerkennung an den die Baudirektion des Kantons Uri. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit wurde eine entsprechende Restwertvereinbarung in Form eines verwaltungsrechtlichen Vertrages ausgehandelt (s. nachstehende Beilage 4). Zwischenzeitlich wurde die Frage der staatsinternen Zuständigkeit geklärt und im neuen Art. 9b der Gewässernutzungsverordnung (GNV) festgeschrieben. Dementsprechend stellt die KWG nun dem Landrat des Kantons Uri i.S.v. Art. 9 GNV das Gesuch um Anerkennung eines Restwertes im Betrag von CHF 369'630, wie er sich aus dem verwaltungsrechtlichen Vertrag gemäss Beilage 4 ergibt.

Kraftwerk Göschenen AG

Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern Briefe: Postfach, 6002 Luzern

Telefon 041 249 51 11, Telefax 041 249 52 22

Zentrale Göschenen:

Kraftwerk Göschenen AG, Ringstrasse 127, 6487 Göschenen Telefon 041 886 88 11, Telefax 041 886 88 60

Wie ausgeführt, erhalten Sie als Beilagen zu diesem Gesuch die folgenden Dokumente:

1. Projektbeschreibung und Ausgangslage
2. Unterlagen Bauprojekt
3. Liste der Anlageteile inklusive Baukosten, Abschreibungen und Berechnung Restwert
4. Verwaltungsrechtlicher Vertrag "Restwertentschädigung DKW Urnerloch"

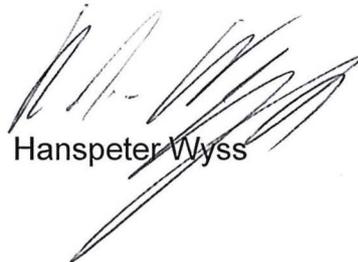
Sollten Sie weitere Unterlagen zu diesem Gesuch benötigen, so werden wir Ihnen diese selbstverständlich nachreichen. Ebenfalls sind wir auch gerne bereit, Ihnen das Projekt mündlich zu erläutern.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung dieses Gesuchs.

Freundliche Grüsse



Markus Dietrich



Hanspeter Wyss

### **Beilagen**

1. Projektbeschreibung und Ausgangslage
2. Unterlagen Bauprojekt (Baueingabe)
3. Liste der Anlageteile inklusive Baukosten, Abschreibungen und Berechnung Restwert
4. Verwaltungsrechtlicher Vertrag "Restwertentschädigung DKW Urnerloch"

## **Neubau Dotierkraftwerk Urnerloch – Kurzbeschrieb Projekt und Ausgangslage**

### **Ausgangslage**

Mit der Reusskonzession vom 22. September 1954 hat der Kanton Uri den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) unter anderem das Recht eingeräumt, die Gotthardreuss zwischen Andermatt und Göschenen zu nutzen. Die SBB haben die Nutzung dieser Stufe der Kraftwerk Göschenen AG (KWG) subkonzediert. Das KWG nutzt das beim Urnerloch gefasste Wasser zur Stromproduktion. Die erforderliche Dotierwassermenge ist dynamisch festgelegt und beträgt im Sommer bis zu 2000 l/s, im Winter rund 400 l/s. Die KWG plant nun den Bau eines Kraftwerks, um das Dotierwasser unmittelbar vor der Abgabe in die Reuss zur Stromproduktion zu nutzen. Mit dem Kleinwasserkraftwerk sollen pro Jahr um die 490'000 Kilowattstunden Strom produziert werden. Damit können rund 100 Haushaltungen mit Strom versorgt werden. Die Anlage kann konzessionsrechtlich im Rahmen der Reusskonzession realisiert werden und ist wasserzinspflichtig.

Die Ausarbeitung des *Verwaltungsrechtlicher Vertrag betreffend Restwertentschädigung für den Neubau des DKW Urnerloch* ist mit den zuständigen Behörden ausgearbeitet worden (Juni 2017). Der Landrat lehnte den am 27. Juni 2017 den vom Regierungsrat gestellten Antrag an den Landrat ab, dass den Regierungsrat ermächtigte, Restwertanerkennungen bis zu einer Finanzkompetenz von TCHF 500 zu unterzeichnen. Der Bewilligungsprozess muss nach kantonaler Gewässerschutzverordnung GNV gemäss Art9 neu beantragt werden.

### **Kurzbeschrieb Projekt**

Mit dem geplanten Dotierkraftwerk Urnerloch wird das bei der Wasserfassung Urnerloch des KWG abgegebene Restwasser genutzt. Das Zentralengebäude kommt in einer linksufrigen Felsnische rund 50 m unterhalb des bestehenden Wehres der Wasserfassung Urnerloch zu liegen. Um eine optimale Geländeeinpassung zu erreichen und den Abflussquerschnitt der Reuss nicht zu verringern, wird zudem der anstehende Fels lokal abgetragen. Die Zentrale wird als wasserdichte Betonkonstruktion mit demontierbaren Dachelementen konzipiert, um einerseits die Hochwassersicherheit zu gewährleisten und andererseits den Zugang für Revisionsarbeiten an der Maschinen- gruppe zu gewährleisten.

Kraftwerk Göschenen AG

Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern Briefe: Postfach, 6002 Luzern

Telefon 041 249 51 11, Telefax 041 249 52 22

Zentrale Göschenen:

Kraftwerk Göschenen AG, Ringstrasse 127, 6487 Göschenen Telefon 041 886 88 11, Telefax 041 886 88 60

Der bestehende Entsanderauslauf wird im Sprengvortrieb ausgeweitet und zu einem Rohrleitungsstollen ausgebaut, welcher den Entsander mit der Zentrale verbindet. Darin werden die Druckleitung sowie der Bypass, welcher gleichzeitig als Spülleitung des Entsanders AE dient, geführt. Der Rohrleitungsstollen dient zudem als einer von zwei Zugängen zur Zentrale. Eine weitere Zugangsmöglichkeit besteht aus dem Steg, der vom Vorplatz Bauten VBS zur Kraftwerkszentrale führt.

Die Maschinengruppe besteht aus einer Durchstromturbine mit Saugrohr und einem Generator mit einer Nennleistung (Generatorklemmenleistung) von 140 kW auf. Im Laufe eines durchschnittlichen Jahres werden mit der Anlage rund 27.5 Mio. m<sup>3</sup> Wasser turbinert, woraus rund 490'000 kWh Strom erzeugt werden kann.

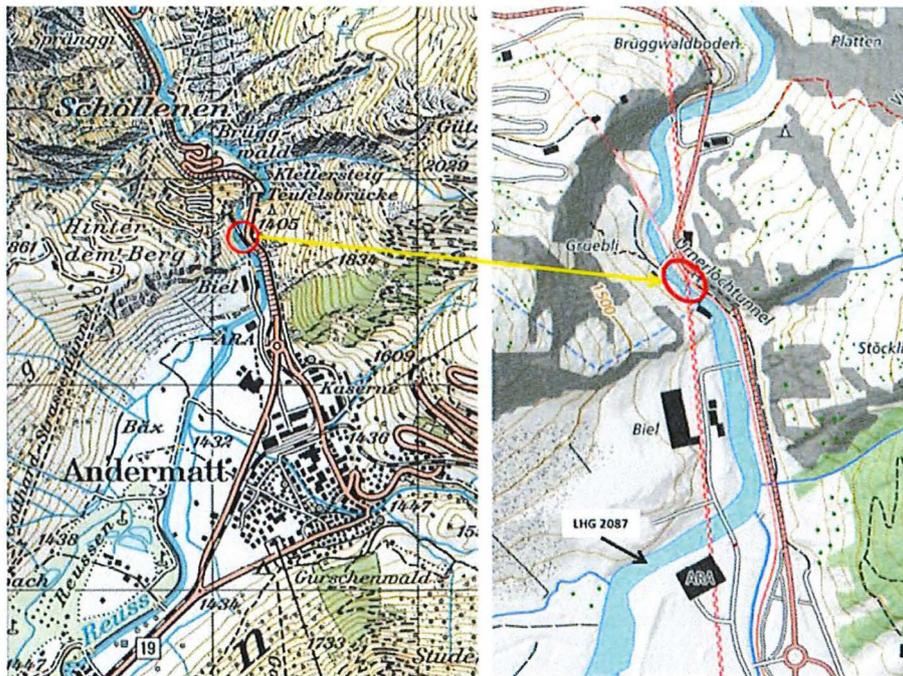


Abb.: Lage

Die Gemeinde Andermatt hat am 15. Februar 2017 die Baubewilligung erteilt. Der Baustart soll ab Januar 2019 erfolgen. Der kommerzielle Betrieb ist ab dem 01. September 2019 geplant.

### **Ausgangslage Konzessions- und Bewilligungsverfahren**

Der Regierungsrat stellte in seinem Beschluss vom 15. Februar 2011 fest, dass der Bau des Dotierkraftwerks im Urnerloch keine Änderung der Reusskonzession bedingt. Dieser Entscheidung wurde im Amtsblatt vom 25. Februar 2011 in Form einer Feststellungsverfügung publiziert. Mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung von 87 Kilowatt und dem aktuellen Wasserzinssatz von 110 Franken pro Kilowatt

partizipiert der Kanton am Bau des neuen Dotierkraftwerks durch Wasserzinseinnahmen von 7'500 Franken pro Jahr.

Gemäss überarbeiteter Gewässerschutzverordnung muss neu gemäss Art 9 ein Gesuch an den Regierungsrat gestellt werden.

### **Anerkennung der Erweiterungsinvestitionen**

Die Investitionen für den Bau des neuen Dotierkraftwerks belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf insgesamt 1,50 Millionen Franken. Die KWG kann nicht alle der vorgesehenen Investition innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit der Reusskonzession bis 2043 vollständig abschreiben. Die KW Göschenen AG beabsichtigt daher dem Kanton den Bau des neuen Dotierkraftwerks im Sinne von Artikel 67 des Wasserrechtsgesetzes (WRG, SR 721.80) als Modernisierungs- respektive Erweiterungsinvestitionen unterbreitet und um eine Restwertanerkennung der Investitionen beim Heimfall gemäss Artikel 23a der Reusskonzession zu ersuchen.

Im Kostenvoranschlag der KWG (siehe Anhang) sind die baulichen, elektromechanischen und elektrischen Anlagekosten für das Dotierkraftwerk aufgeführt. Eine Restwertanerkennung ist lediglich für Investitionen in sogenannte «nasse Anlagenteile» erforderlich (Reusskonzession Art. 23a lit b Zif 1), sofern deren Abschreibedauer über das Konzessionsende im Jahr 2043 hinausgeht. Ansonsten fallen «nasse Anlagenteile» beim Heimfall unentgeltlich an den Konzessionsgeber. Für Investitionen in sogenannte «trockene Anlagenteile» (Reusskonzession Artikel 23a lit b Zif 2) kann der Konzessionsgeber beim Heimfall gegen eine billige Entschädigung übernehmen. Eine Restwertvereinbarung ist für diese Teile darum nicht notwendig.

Mit dem Bau des neuen Dotierkraftwerk beabsichtigt die KWG die Nutzung des Dotierwassers zur Stromproduktion bevor es in die Reuss zurückfliesst. Aufgrund der ausgewiesenen Mehrproduktion und der Tatsache, dass das Bauwerk im Rahmen der Reusskonzession realisiert wird, ist die Einstufung als Erweiterungsinvestition gerechtfertigt. Die beim Heimfall effektiv anrechenbaren Investitionen ergeben sich anhand der detaillierten Bauabrechnung.

Gemäss Artikel 67 WRG sind Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen dem Konzessionsnehmer nur dann zu vergüten, wenn er diese in Absprache mit dem Konzessionsgeber vorgenommen hat.

## Verwaltungsrechtlicher Vertrag (Entwurf)

- betreffend Restwertentschädigung für den Neubau des Dotierkraftwerks DKW  
Urnerloch  
gemäss Artikel 67 Absatz 4 WRG vom 10. Juli 2012
- zwischen dem Kanton Uri  
(nachfolgend «Kanton» genannt)  
vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Uri
- und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB  
(nachfolgend «Konzessionärin» genannt)  
vertreten durch Kraftwerk Göschenen AG, Ringstrasse 127, 6487 Göschenen
- sowie dem Kraftwerk Göschenen AG  
(nachfolgend «KWG» genannt)
- Alles zusammen nachfolgend „Parteien“ genannt

### **Präambel**

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sind Konzessionärin der Reusskonzession vom 22. September 1954, in der Fassung vom 19. Februar 1992, in Kraft seit 19. Mai 1992. Sie hat diese für die Ausnutzung der Stufe Andermatt vollends in das Partnerwerk Kraftwerk Göschenen AG (KWG) eingebracht.

KWG erwägt nun den Neubau des Dotierkraftwerks Urnerloch direkt unterhalb der Wasserfassung Urnerloch, sofern der Kanton dieses Vorhaben als Erweiterungsinvestition gemäss Artikel 67 Absatz 4 WRG anerkennt. Dabei ist nach der Reusskonzession der Landrat des Kantons Uri für die Anerkennung der Investitionen zuständig. Der Regierungsrat wird dem Landrat beantragen, die Kompetenz für die Genehmigung der Restwertvereinbarung an den Regierungsrat zu delegieren.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

## **Artikel 1      Anerkennung der Pflicht zur Vergütung einer Restwertentschädigung**

Der Kanton anerkennt die Verpflichtung zur Vergütung einer Restwertentschädigung gemäss dieser Restwertvereinbarung an die Konzessionärin bezüglich der anrechenbaren Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen für das Dotierkraftwerk Urnerloch im Zeitpunkt des Heimfalls.

## **Artikel 2      Anrechenbare Modernisierungs-/Erweiterungsinvestition**

- <sup>1</sup> Als anrechenbare Modernisierungs- und Erweiterungsinvestition gelten die Investitionen in Anlagen bzw. Anlageteile, die dem unentgeltlichen Heimfall an den Kanton unterliegen (sogenannte «nasse Teile»).
- <sup>2</sup> Die anrechenbaren Anlageteile zum Projekt Neubau Dotierkraftwerk Urnerloch sind inklusive der Bau- resp. Erwerbskosten sowie den branchenüblichen Abschreibungsdauern in Anhang 1 detailliert aufgeführt. Die Projektkosten basieren auf einer Kostenschätzung Stufe Vorprojekt mit einer Kostengenauigkeit von plus/minus 25 Prozent. Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.
- <sup>3</sup> Die beim Heimfall effektiv anrechenbaren Investitionen ergeben sich anhand der detaillierten Bauabrechnung. Übersteigen die tatsächlichen Gesamtkosten die in Anhang 1 total anerkannten Kosten «nasse Teile» um mehr als 25 Prozent, sind die Mehrkosten vom Regierungsrat erneut zu genehmigen.

## **Artikel 3      Festlegung der Restwertentschädigung**

- <sup>1</sup> Die gemäss Artikel 2 anrechenbaren Investitionen werden beim Heimfall auf der Basis der ursprünglichen Bau- bzw. Erwerbskosten nach Abzug der branchenüblichen Abschreibungen unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes vergütet. Die Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes erfolgt ohne Präjudiz und Anerkennung einer Rechtspflicht für andere Anlagen oder weitere Vereinbarungen oder für künftige Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen.
- <sup>2</sup> Die Abschreibungen werden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlageteile vorgenommen. Die Inbetriebnahme ist dem Kanton schriftlich anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Diese Abschreibungsparameter gelten ausdrücklich und ausschliesslich für die in Anhang 1 aufgeführten Anlageteile und sie entfalten ausdrücklich keinerlei direkte oder indirekte präjudizielle Wirkung im Hinblick auf die bei Konzessionsende erfolgenden sonstigen Bewertungen der Kraftwerkanlagen, unabhängig davon, ob es sich um dem unentgeltlichen oder dem entgeltlichen Heimfall unterliegenden Werkteile handelt.
- <sup>4</sup> Die Veränderung des Geldwerts wird auf Basis der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK gemäss Bundesamt für Statistik oder Rechtsnachfolger bzw. der entsprechende Nachfolgeindex) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme berechnet. Endwert für die Geldwertbereinigung ist im Zeitpunkt des Heimfalls.

Die geldwertbereinigte Vergütung beträgt somit:

$$\text{Restbuchwert} \times \text{LIK}^1 (\text{Xxx. 20xx})^2 \div \text{LIK} (\text{Jan. 201X})^3$$

<sup>5</sup> Die detaillierte Bauabrechnung ist innert zwölf Monaten nach Inbetriebnahme dem Kanton zur Prüfung und Genehmigung zuzustellen. Sie wird nach erfolgter Bestätigung als Anhang 2 zum integrierenden Bestandteil vorliegender Vereinbarung und dieser beigelegt.

#### **Artikel 4 Übertragung dieser Vereinbarung**

Diese Vereinbarung ist untrennbar mit der Reusskonzession in der Fassung vom 19. Februar 1992 verbunden. Im Rahmen einer Konzessionsübertragung gilt sie deshalb stets als auf den neuen Konzessionär bzw. die neue Konzessionärin mitübertragen. Davon unberührt ist die nachstehende Abtretung der Ansprüche der Konzessionärin an die KWG.

#### **Artikel 5 Abtretung der Ansprüche der Konzessionärin an die KWG**

Die Parteien beurteilen sowohl den Eintretenszeitpunkt sowie die Höhe der Ansprüche gemäss Artikel 3 hiavor als bestimmbar. Die Konzessionärin tritt die Ansprüche gemäss Artikel 3 hiavor aus diesem Verwaltungsrechtlichen Vertrag vollumfänglich an die KWG ab. Der Kanton nimmt diese Abtretung zur Kenntnis und leistet die Ansprüche der Konzessionärin erfüllend an das KWG.

#### **Artikel 6 Nebenvereinbarungen / Vertragsänderungen**

<sup>1</sup> Die Parteien haben weder schriftlich noch mündlich Nebenvereinbarungen getroffen.

<sup>2</sup> Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sofern es sich lediglich um Konkretisierungen der Vereinbarung handelt, ist für deren Genehmigung seitens des Kantons der Regierungsrat zuständig.

#### **Artikel 7 Streitigkeiten / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

<sup>1</sup> Die Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, obliegt den ordentlichen Gerichten, falls sich die Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen.

<sup>2</sup> Gerichtsstand ist Altdorf UR. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

---

<sup>1</sup> Quelle: data.snb.ch; Volkswirtschaftliche Daten, Preise und Löhne; Basis Dez. 2015 = 100

<sup>2</sup> Zeitpunkt des Heimfalls

<sup>3</sup> Folgemonat nach Inbetriebnahme

## **Artikel 8      Vorbehalt / Inkrafttreten / Resolutivbedingung**

<sup>1</sup> Der Vertrag wird von den Parteien unter Vorbehalt der Genehmigung durch folgende Organe geschlossen:

- Regierungsrat des Kantons Uri
- Verwaltungsrat KWG

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt unter Vorbehalt der Kompetenzdelegation (siehe Präambel) durch den Landrat des Kantons Uri an den Regierungsrat des Kantons Uri.

<sup>3</sup> Er fällt ohne weiteres dahin, wenn die Konzessionärin die Investitionen gemäss Artikel 2 hiervor nicht innert 5 Jahren tätigt.

## **Artikel 8      Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird in sechs Exemplaren ausgefertigt, je zwei Exemplare für jede Partei.

Ort und Datum: .....

Für den Kanton Uri:

Für SBB:

Für KWG:

Anhang 1:      Übersicht Bau- resp. Erwerbskostenschätzung, Abschreibedauer  
Anhang 2:      Bestätigte Bauabrechnung (nach Inbetriebnahme)

**Bau- resp. Erwerbskostenschätzung, Abschreibedauer, Restwert**

Neubau DKW Urnerloch, Berechnung Restwert: Stand 11.01.2018. Effektive Berechnung nach Bauabrechnung, Toleranz +/-25%

Anlage	Anlagenteil	Investitionen CHF	Abschreibungs- dauer Jahre	Nutzungsdauer				Abschreibungen kumuliert CHF	Restwertbuchwert CHF
				von	-	bis	Jahre		
Triebwassersystem	Felsausbruch	234'650	50	01.09.2019	-	31.12.2043	24.3	-114'265	120'385
	Druckleitung	48'300	50	01.09.2019	-	31.12.2043	24.3	-23'520	24'780
Zentrale	Rohbau	337'700	50	01.09.2019	-	31.12.2043	24.3	-164'446	173'254
	Ausbau	49'280	20	01.09.2019	-	31.12.2043	24.3	-49'280	0
	Haustechnik	12'000	15	01.09.2019	-	31.12.2043	24.3	-12'000	0
Mechanik	Turbine	150'400	33	01.09.2019	-	31.12.2043	24.3	-110'968	39'432
	Abschlussorgane	30'100	40	01.09.2019	-	31.12.2043	24.3	-18'322	11'778
<b>Total anerkannte Gesamtkosten "Nasse Teile"</b>		<b>862'430</b>						<b>-492'800</b>	<b>369'630</b>
Elektro	Generator	73'620							
	Kabelleitungen	31'500							
	Sekundäranlagen (Steuerung, Schutz, Leittechnik)	79'680							
Nebenanlagen	Lawinverbauung	61'500							
Immateriell	Planung, Engineering	331'720							
<b>Total "Trockene Teile"</b>		<b>578'020</b>							
<b>Gesamtkosten</b>		<b>1'440'450</b>							
MWSt		110'915							
Energieausfall		0							
Total Investition		1'551'365							